



Beitragssatzung über die gemeinsame selbständige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts „Komm.Pakt.net“

Der Verwaltungsrat der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt „Komm.Pakt.net“ (nachfolgend „Anstalt“ genannt) hat auf seiner Versammlung vom TT.MM.JJJJ, die nachstehende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Grundsatz

Zur Festlegung der Beiträge gemäß § 13 der Hauptsatzung vom TT.MM.JJJJ gibt sich die Anstalt eine Beitragssatzung. Diese ist nicht Bestandteil der Hauptsatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Beteiligten sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von dem Verwaltungsrat der Anstalt geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt die Höhe der Beiträge und Umlagen mit Zustimmung der Beteiligtenversammlung. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

- (2) Der Verwaltungsrat kann zur Deckung der Kosten – vor allem für besondere Vorhaben – außerordentliche Umlagen bis zur Höhe des zweifachen Jahresbeitrages von den Beteiligten mit Zustimmung der Beteiligtenversammlung beschließen.

§ 3 Einwerbung zusätzlicher Beiträge

Die Anstalt kann auch Beiträge außerhalb des Kreises seiner Beteiligten einwerben.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Beiträge der Beteiligten berechnen sich nach einem Schlüssel, der sich an den Einwohnerzahlen der Gemeinden orientiert:

Schlüssel	Beitrag	Einwohnerzahl
1	800,00 €	< 1000
2	2.500,00 €	1.001-5.000
3	4.500,00 €	5.001-10.000
4	7.500,00 €	10.001-20.000
5	10.000,00 €	20.001-30.000
6	12.500,00 €	30.001-40.000
7	15.000,00 €	40.001-50.000
8	17.500,00 €	50.001-60.000
9	20.000,00 €	60.001-70.000
10	22.500,00 €	70.001-80.000
11	25.000,00 €	80.001-90.000
12	27.500,00 €	90.001-100.000
13	30.000,00 €	100.001-999.999

- (2) Der Jahresbeitrag beinhaltet die folgenden Leistungen für die Gemeinden (*siehe Anlage A zur Beitragssatzung Leistungskatalog*):
- a. Vorbereitung Breitbandausbau/-betrieb (allgemeine Beratung)
 - b. Begleitung Breitbandausbau/-betrieb (allgemein Beratung)
 - c. Überregionale Planung (allgemeine Beratung)
 - d. Förderabwicklung (allgemeine Beratung)
 - e. Strukturierung von Vergaben (z.B. Rahmenvertrag für einen Betreiber) (Verhandlungen)
 - f. Allg. Rahmenverträge aushandeln (z.B. Beratungsleistungen) (Verhandlungen)
 - g. Providergespräche (Verhandlungen)
 - h. Pflegen und Fortschreiben des Ausbaustatus (GIS) (Administrationsaufgaben)
 - i. Pflegen und Verwalten von Kontaktlisten (Administrationsaufgaben)
 - j. Veranstaltungs- und Terminmanagement (Administrationsaufgaben)
 - k. Bürgerinformation (Kontaktstelle und Info-Material) (Öffentlichkeitsarbeit)
 - l. Presseunterstützung (Öffentlichkeitsarbeit)
 - m. Betreiber ausschreiben (Netzbetrieb)
 - n. Verträge abschließen (Netzbetrieb)
 - o. Allgemeine Fördermittelberatung (Fördermittelberatung)
- (3) Für Landkreise und Verwaltungsverbände fällt ein Jahresbeitrag in Höhe von 12.500,00 EUR an.
- (4) Landkreise und Verwaltungsverbände, die anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden Beteiligte in der Anstalt sind, entrichten einen Jahresbeitrag, der sich nach den einzelnen Mitgliedsgemeinden bemisst, abzüglich 10 % für die koordinierende Funktion.
- (5) Für Eintritte im Laufe eines Jahres wird eine anteilige jährliche Pauschale nach Monaten berechnet.
- (6) Die Beitragsregelung gilt bis zu einem neuen Beschluss des Verwaltungsrates über die Beiträge laut Satzung.
- (7) Beim Beitritt des Beteiligten wird wegen des Verwaltungsaufwandes eine einmalige Gebühr in Höhe von 1.000,00 EUR erhoben und zur Zahlung an die Anstalt fällig. Die Gebühr entfällt für die Gründer.

§ 5 Umlage

Die Verteilung der entsprechenden Pachtentgelte erfolgt nach Vertragsabschlüssen der einzelnen Gemeinden abzüglich der durch den Betrieb/ Wartung der Netze entstehenden Kosten der Anstalt.

§ 6 Zahlung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (2) Der Beitrag wird durch Einzugsermächtigung **zum 01.01. eines jeden Jahres abgebucht.** Beiträge sind an die Anstalt zur Zahlung **spätestens fällig am 15.01.** eines lau-

fenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto der Anstalt eingegangen sein. Die Fälligkeit bei Neueintritt ist der 1. des Folgemonats nach Eintritt. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei der Anstalt nicht eingegangen, befindet sich der Beteiligte mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird mit fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§288 Verzugszinsen BGB) auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Beteiligten zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet der Beteiligte der Anstalt gegenüber für sämtliche der Anstalt mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und der Beteiligte dies der Anstalt nicht mitgeteilt hat.

- (3) Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Beteiligten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 7 Änderung der Beitragssatzung

Änderungen der Beitragssatzung können entsprechend der Zuständigkeitsordnung (Anlage B zur Hauptsatzung) von dem Verwaltungsrat beschlossen werden.

§ 8 Förderer

- (1) Zur Unterstützung der Anstalt können Förderer an Sitzungen und Projektarbeitsgruppen teilnehmen sowie inhaltliche Unterstützung leisten.
- (2) Förderer sind keine Beteiligten und stehen in keinem Verhältnis zu der Anstalt.
- (3) Förderer sind berechtigt den Titel „Förderer der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt Komm.Pakt.net“ zu führen und das Logo in diesem Zusammenhang zu nutzen.

§ 9 Konto der Anstalt

Bank:
BLZ:
Konto:

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 10 Austritt aus der Anstalt

Im Falle des Austritts einer Gemeinde aus der Anstalt werden die Anteile am Vermögen und an den Verbindlichkeiten der Anstalt entsprechend ermittelt. Hinsichtlich eines etwaigen finanziellen Ausgleichs und anderer Details werden die austretende Gemeinde und die Anstalt eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft.

Ulm, den TT.MM.JJJJ